16. Wahlperiode

13.09.2012

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein- Westfalen (1.NKF-Weiterentwicklungsgesetz-NKFWG) (Drucksache 16/47 - Neudruck -)

Der Gesetzentwurf erhält folgende Fassung:

A Problem

Seit der flächendeckenden Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) Nordrhein-Westfalens durch die Anwendung des NKF-Drei-Komponentensystems sind die Erträge und Aufwendungen die zentralen Rechengrößen im kommunalen Finanzmanagement. Im Zentrum steht der jährlich zu erreichende Haushaltsausgleich i.V.m. den daraus entstehenden Veränderungen des kommunalen Vermögens und der Schulden, die in der Bilanz der Kommune transparent gemacht werden. Das Eigenkapital als Saldogröße steht dabei i.V.m. der Leistungsfähigkeit der Kommune. Dieser Ansatz hat zu einer wesentlich transparenteren Abbildung des wirtschaftlichen Handelns der Kommunen in Nordrhein-Westfalen geführt.

Aus der gesetzlich vorgesehenen NKF-Evaluierung wurden Kenntnisse über den praktischen Umgang mit den neuen haushaltsrechtlichen Regelungen durch die Kommunen gewonnen, aber auch die Erfahrung gemacht, dass einzelne Bestimmungen einer Anpassung bedürfen, damit sie den Bedürfnissen einer bürgerorientierten haushaltswirtschaftlichen Handelns und den örtlichen Steuerungserfordernissen noch stärker gerecht werden und eine sachgerechte Transparenz gewährleisten. Das Ergebnis des dem Landtag am 8. Juli 2010 vorgelegten Evaluierungsberichts nach § 10 des NKF-Einführungsgesetzes (Vorlage 15/24) bedarf dringend einer Umsetzung.

Datum des Originals: 13.09.2012/Ausgegeben: 13.09.2012

B Lösung

Die Vorschläge im Evaluierungsbericht und Vorschläge aus der Praxis sowie der kommunalen Spitzenverbände sind abgestimmt worden und sollen nun durch Änderungen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen in der Gemeindeordnung und in anderen Gesetzen entsprechend den kommunalen Bedürfnissen angepasst werden. Dabei gilt es, die Bestimmungen noch stärker an praktischen Bedürfnissen der Kommunen auszurichten, Transparenz zu schaffen und entbehrliche Sonderregelungen zu streichen. Es sind bezogen auf die Adressaten der kommunalen Haushaltswirtschaft die bürgerorientierte Transparenz zu verstärken und die eigenverantwortliche Steuerung unter Berücksichtigung einer zutreffenden Abbildung der Haushaltssituation der Kommunen zu bessern.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Gesetzesänderungen lösen als solche keine Kostenfolgen aus.

E Zuständigkeit

Fachlich zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen des NKF verbessern für die Entscheidungsträger in den Kommunen die eingeführten Steuerungsmöglichkeiten, die bei entsprechender Nutzung geldwerte Steuerungsgewinne erwarten lassen. Die erhöhte Transparenz für Rat und Bürgerinnen und Bürger stellt einen zusätzlichen positiven Effekt dar. Die erforderliche Anpassung einzelner Bestimmungen löst nur geringfügigen Umstellungsaufwand aus, dem jedoch durch die erreichten Vereinfachungen eine unmittelbare und überwiegende Entlastung gegenübersteht.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Die Gesetzesänderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf private Haushalte und Unternehmen.

H Befristung

Die geltenden Befristungsregelungen der zu ändernden Gesetze bleiben bestehen. Es wird zusätzlich eine weitere Evaluierung des NKF nach vier Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes eingeführt.

Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFWG)

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2011 (GV. NRW. S. 685), wird wie folgt geändert:

- 1. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach §96 Absatz 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.
 - b) § 75 Absatz 5 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absatz 5 und 6
 - d) In Absatz Satz 2 wird das Wort "wird" durch das Wort "ist" ersetzt.
- 2. § 76 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "des Haushalts" durch die Wörter "der Haushaltssatzung ersetzt.
 - b) In Nummer 1 werden die Wörter "der Haushaltswirtschaft" durch die Wörter "des Haushalts" ersetzt.
 - c) § 76 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird nicht verändert.
- 3. § 81 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit
 - a) Ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann oder
 - b) Ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entstehen wird und der höhere Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermeiden werden kann."
 - b) In Satz 2 werden die Wörter "Aufwendungen und" gestrichen.
- 4. Dem § 87 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: "Für die Bestellung von Sicherheiten zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken der Gemeinden durch Dritte finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung."
- 5. § 95 Absatz 3 wird aufgehoben.

- 6. § 96 erhält folgende Fassung:
 - "§96 Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung
 - (1) Der Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen wird nach Ablauf des Haushaltsjahres vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt.
 - (2) Weist die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung des Jahresabschlusses trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplans einen Fehlbetrag oder einen höheren Fehlbetrag als im Ergebnisplan ausgewiesen aus, und führt dies zu einer Verringerung der allgemeinen Rücklage, so hat die Gemeinde dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann in diesem Fall von ihren Befugnissen nach den §§121 ff. Gebrauch machen.
 - (3) Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zu, indem der Entwurf dem Rechnungsprüfungsausschuss übergeben und der Rat darüber unterrichtet wird. Soweit der Bürgermeister von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, kann der Kämmerer dazu eine Stellungnahme abgeben. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, hat der Bürgermeister die Stellungnahme mit dem Entwurf dem Rat vorzulegen.
 - (4) Der Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen ist vom Rat nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschusses nach § 101 in öffentlicher Sitzung zu beraten und durch Beschluss festzustellen. Zugleich beschließt er über die Verwendung Jahresabschlusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. In der Beratung des Rates über den Jahresabschluss kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten.
 - (5) Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschussgeprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.
 - (6) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben über die Entlastung des Bürgermeisters enthalten. Der Jahresabschluss darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Anzeigefrist verkürzen oder verlängern.
 - (7) Der Jahresabschluss ist im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten."
- 7. In §101 wird der Verweis auf "95 Absatz 3" durch den Verweis auf " 96 Absatz 4" ersetzt.
- 8. § 108 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- 9. In § 116 Absatz 5 Satz 2 wird der Verweis "§95 Absatz 3" durch den Verweis "§96 Absatz 1 und 3 finden" ersetzt.
- 10. Dem § 117 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: "Der Beteiligungsbericht ist dem Jahresabschluss nach § 956 beizufügen, wenn kein Gesamtabschluss nach § 116 aufzustellen ist."

Artikel 2 Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 685), wird wie folgt geändert:

- 1. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- 2. §56 a erhält folgende Fassung:

"§56 a Ausgleichsrücklage

In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss des Kreistages zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat."

Artikel 3 Änderung der Landschaftsverbandsordnung

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), wird wie folgt geändert:

§23 a erhält folgende Fassung:

" In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Landschaftsverbandsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat."

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), wird wie folgt geändert.

§20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

" In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Verbandsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. 326), wird wie folgt geändert:

§19 a erhält folgende Fassung:

" In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Verbandsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat."

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt

Das Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss des Verwaltungsrats zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat."

Artikel 7

Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung NRW

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) wird die Gemeindehaushaltsverordnung NRW vom 16. November 2004 (GV. NRW. S 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 837), wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort "muss" die Wörter "oder fortzuschreiben ist" eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort "Fraktionen" ein Komma und die Wörter "Gruppen und einzelne Ratsmitglieder" eingefügt.
 - bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung: "eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals,".
 - cc) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
 - "8. eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtlichen Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts und der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, soweit die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist,"
 - dd) Nummer 9 wird aufgehoben.
 - ee) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9.

- 2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter "Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit" durch die Wörter "ordentliches Ergebnis" ersetzt.
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 "3. die Summe aus dem ordentlichen Ergebnis und dem Finanzergebnis als Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit,".
 - c) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: "Erfolgsneutrale Geschäftsvorfälle im Sinne des §43 Absatz 3, die unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden, sind nachrichtlich nach dem Jahresergebnis unter Wahrung des Bruttoprinzips auszuweisen."
- 3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort "Nummer" durch das Wort "Absatz" ersetzt.
 - b) In Nummer 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Produktbereiche" die Wörter "nach Absatz 1" eingefügt.
- 4. In § 9 Absatz 3 werden die Wörter "einen Haushaltsplan" durch die Wörter "die Haushaltssatzung" ersetzt. Ferner wird der Verweis auf die Anlage nach § 1 Absatz 2 Nr. 9 gestrichen.
- 5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort "Haushalt" wird durch das Wort "Haushaltsplan" ersetzt.
 - bb) Vor dem Wort "Einzahlungen" wird das Wort "der" durch das Wort "die" ersetzt.
 - cc) Das Wort "abzubilden" wird durch die Wörter "zu veranschlagen" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: Im Satz 2 wird das Wort "sie" durch die Wörter "die Erträge" und Aufwendungen" ersetzt.
- 6. In § 16 Absatz 1 werden die Wörter "werden nicht veranschlagt" durch die Wörter "müssen nicht veranschlagt werden" ersetzt.
- 7. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 1 und 2.
 - c) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter "nach der Höhe der dort ausgewiesenen Personalaufwendungen" gestrichen.
- 8. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 "(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar.
 Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des

Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen."

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres."
- c) Im Absatz 4 werden nach der zweiten Klammer die Wörter "und im Anhang eingefügt.
- 9. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 "(2) Abgaben, abgabenähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die
 Gemeinde zurückzuzahlen hat, sind bei den Erträgen und Einzahlungen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge und Einzahlungen der Vorjahre beziehen."
 - b) Die bisherigen Absätze 2,3 und 4 werden neue Absätze 3,4 und 5.
- 10. § 28 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Vermögensgegenstände sind mindestens alle 5 Jahre durch eine körperliche Inventur aufzunehmen, dies gilt nicht für Vermögensgegenstände im Sinne des § 29 Absatz 3 Satz 1."

- 11. § 29 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen können als geringwertige Wirtschaftsgüter in Inventarlisten erfasst werden."
- 12. In § 30 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- 13. Nach § 31 Absatz 2 Nummer 3.7 wird folgende neue Nummer 3.8 eingefügt: "3.8 die Bereitstellung von Liquidität im Rahmen eines Liquiditätsverbundes, wenn ein solcher eingerichtet ist."
- 14. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) An Absatz 1 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
 "Dies gilt nicht für Vermögensgegenstände im Sinne des § 29 Absatz3.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
- 15. In § 34 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "drei" durch das Wort "fünf" ersetzt.

16. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, können im Haushaltsjahr der Anschaffung unmittelbar als Aufwand verbucht oder über die jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben werden."
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Anlagevermögen" durch das Wort "Sachanalagevermögen" ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort "Finanzanlagen" durch die Wörter "gemeindliche Finanzanlagen" ersetzt.
- d) In Absatz 8 Satz 1 werden das Wort "dauernde" und die Wörter ""oder der Finanzanlagen" gestrichen.
- e) Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Ist eine außerplanmäßige Abschreibung im Sinne des § 43 Absatz 3 behandelt worden, so ist auch die Zuschreibung erfolgsneutral vorzunehmen.
- f) In Absatz 8 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3.
- 17. §38 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushalt zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen. Werden Erträge und Aufwendungen in einem Leistungsbescheid festgesetzt, ist die Veranschlagung nach dem Erfüllungszeitpunkt vorzunehmen. Dabei dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung gilt § 2 entsprechend."
- 18. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nummer 2.2.1.1 bis 2.2.1.5 und Nummer 2.2.2.1 bis 2.2.2.5 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4.2.5 erhält folgende Fassung:
 - "4.4.5 von Kreditinstituten,"
 - bb) Nach Nummer 4.7 wird die Nummer "4.8 Erhaltene Anzahlungen aus Investitionszuwendungen," eingefügt.
- 19. Dem § 42 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
 - "Satz 1 gilt entsprechend wenn erhaltene Zuwendungen für Investitionen an Dritte weitergeleitet werden."
- 20. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Bei geleisteten Zuwendungen für Vermögensgegenstände, an denen die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum hat, sind die Vermögensgegenstände zu

aktivieren. Ist kein Vermögensgegenstand zu aktivieren, jedoch die geleistete Zuwendung mit einer mehrjährigen zeitbezogenen Gegenleistungsverpflichtung verbunden, ist diese als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und entsprechend der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung aufzulösen. Besteht eine mengenbezogene Gegenleistungsverpflichtung, ist diese als immaterieller Vermögensgegenstand des Anlagevermögens zu bilanzieren,"

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Außerplanmäßige Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen, Wertveränderungen von gemeindlichen Finanzanlagen sowie Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nach § 90 Absatz 3 Satz der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens können unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden. § 2 Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Die Verrechnungen sind im Anhang zu erläutern."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- "(5) Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Zuwendungen und Beiträge für Investitionen sind Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des geförderten Vermögensgegenstandes vorzunehmen. Werden erhaltene Zuwendungen für Investitionen an Dritte weitergeleitet, darf ein Sonderposten nur gebildet werden, wenn die Gemeinden die geförderten Vermögensgegenstände nach Absatz 2 Satz 1 zu aktivieren hat.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter "in den folgenden drei Jahren" gestrichen.

21. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungsund Bewertungsmethoden anzugeben, Die Anwendung von Vereinfachungsregeln und Schätzungen ist zu beschreiben. Die Erläuterungen sind so zu fassen, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte in angemessener Zeit beurteilen könne."
- b) Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. Die Ursachen für die Veränderung der allgemeinen Rücklage und ihre Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals innerhalb der auf das abgelaufene Haushaltsjahr bezogenen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus § 43 Absatz 3."
- c) In Absatz 2 Nr. 8 wird das Wort "und" gestrichen.
- d) In Absatz 2 wird an Nr. 8 folgende Nr. 9 angefügt:
 - "9. In den Anhang sind Angaben über den Einsatz, Art und Umfang von derivaten Finanzinstrumenten aufzunehmen. Deren beizulegende Zeitwerte sind, sofern sie sich verlässlich ermitteln lassen, anzugeben, Sofern der jeweilige beizulegende Zeitwert nicht ermittelt werden kann, sind die Gründe dafür anzugeben. Ferner sind anzugeben, mit welchem Betrag jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zur Absicherung welcher Risiken in welche Art von Bewertungseinhei-

ten einbezogen sind sowie die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken."

e) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
"Anzugeben und zu erläutern sind auch die Haftungsverhältnisse, gegliedert nach
Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages, sowie alle Sachverhalte,
aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben könne, und
weitere wichtige Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung
Nordrhein-Westfalen oder dieser Verordnung für den Anhang vorgesehen sind."

22. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt: "Im Verbindlichkeitsspiegel sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Er ist mindestens entsprechend § 41 Absatz 4 Nummer 4 zu gliedern."
- b) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

23. §48 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben, Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende der Analyse Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu erhalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12. soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.
- (2) Die Risikomanagementziele und -methoden der Gemeinde einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen die Gemeinde ausgesetzt ist, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gemeinde und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist."

24. §49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Dem Gesamtabschluss ist ein Gesamtlagebericht beizufügen."
 - b) Absatz 4 wird nicht geändert.
- 25. In § 50 Absatz 1 wird die Angabe "§§300 bis 309" durch die Angabe "§§300, 301 und 303 bis 305 und §§ 307 bis 309" ersetzt.
- 26. An §52 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Von einer gesonderten Angabe und Erläuterung kann bei mittelbaren Beteiligungen abgesehen werden, wenn die Beteiligung der Kommune an der unmittelbaren Beteiligung, die diese mittelbare Beteiligung hält, einen Anteil von 25 Prozent nicht übersteigt."

Artikel 8

Übergangsregelungen zu den Artikeln 1 bis 7

§ 1

Überführung der Ausgleichsrücklage

Die in der Bilanz des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011 angesetzte Ausgleichsrücklage ist mit ihrem Bestand im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 in Ausgleichsrücklage nach der ab dem Haushaltsjahr 2012 geltenden Vorschrift zu überführen. Diese gilt entsprechend, wenn die Ausgleichsrücklage keinen Bestand mehr aufweist.

§ 2 Behandlung des Jahresergebnisses

Nach der Überführung kann der in der Bilanz des Haushaltsjahres 2012 eingesetzte Jahresüberschuss nach § 95 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW zugeführt werden. Ein angesetzter Fehlbetrag ist zu verrechnen.

§ 3 Jahresüberschüsse der Vorjahre

Jahresüberschüsse der Vorjahre des Haushaltsjahres 2012, die der allgemeinen Rücklage zugeführt wurden, können im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

§4 Anzeige der Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre

Der Anzeige des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011 sind die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre beizufügen, soweit diese noch nicht nach § 96 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung angezeigt worden sind, Die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre können in der vom Bürgermeister nach § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige beigefügt werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.

Artikel 9 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf dem Artikel 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung könne auf Grund der in § 133 der Gemeindeordnung enthaltenen einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 10

Änderung des NKF-Einführungsgesetzes

Das NKF-Einführungsgesetz vom 16.November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), wird wie folgt geändert

"In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl "20102 durch die Jahreszahl "2015" ersetzt."

Artikel 11

Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes

§ 1 Überprüfung

Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden werden nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und der Fachverbände überprüft.

§ 2

Bericht an den Landtag

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über den Änderungsbedarf bei den für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden getroffenen gesetzlichen Regelungen.

Artikel 12

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Die Vorschriften sind erstmals auf das Haushaltsjahr 2013 anzuwenden. Abweichend davon wird zugelassen, dass die durch die Artikel 1 bis 7 geänderten haushaltsrechtlichen Vorschriften einzeln oder insgesamt sowie die Bestimmung über die Überführung der Ausgleichsrücklage nach § 1 Artikel 8 erstmals auf den Jahresabschluss des Haushaltsjahre 2011 angewendet werden können.

Begründung

A. Zu Artikel 1:

1. Zu Ziffer 1:

a) Zu § 75 Absatz 3:

Redaktionelle Änderung, um das Volumen der Ausgleichsrücklage konkreter gegenüber der allgemeinen Rücklage abzugrenzen, bei gleichzeitigem Verzicht auf die Beibehaltung der Grundlagen für die erstmalige Bemessung.

b) Zu § 75 Absatz 7:

Die weitere redaktionelle Änderung konkretisiert, dass der Tatbestand eingetreten sein muss, um eine Gemeinde als überschuldet zu klassifizieren.

c) Redaktionelle Änderung.

2. Zu Ziffer 2:

a)b) Zu § 76 Absatz 1 Nummer 1:

Die gemeindliche Aufgabenerfüllung verursacht oftmals Vermögensveränderungen, deren Ursache nicht unmittelbar in der Tätigkeit der gemeindlichen Verwaltung begründet ist. Im Sinne der gemeindlichen Haushaltswirtschaft ist es sachgerecht, außerplanmäßige Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen, Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang bzw. der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie aus Wertveränderungen von gemeindlichen Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage im Eigenkapital zu verrechnen. Die Änderung der Vorschrift trägt dieser Sachlage Rechnung, indem klargestellt wird, dass die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes aus dem Haushalt der Gemeinde heraus entsteht. Andere haushaltswirtschaftliche Vorgänge außerhalb der Ergebnisrechnung lösen diese Pflicht nicht aus. Diese Gegebenheiten gelten auch für den Jahresabschluss (Satz 2 der Vorschrift), denn Vermögensverrechnungen werden im Jahresabschluss vollzogen.

c) Zu § 76 Absatz 1 Nummer 2:

Die Höhe der Bagatellgrenze für die vorgesehene Verringerung der allgemeinen Rücklage, die als gesonderter Bilanzposten im bilanziellen Eigenkapital anzusetzen ist, wird nicht verändert. Eine Anhebung der HSK-Schwelle für den Verzehr der allgemeinen Rücklage wird auch vom Städtetag, vom Landkreistag NRW und von vielen Praktikern kritisch gesehen. Ziel muss es bleiben, die gemeindliche Haushaltssituation so zu gestalten, dass ein Rückgriff auf die allgemeine Rücklage vermieden werden kann. Eine Anhebung der Wertgrenze wäre ein falsches Signal und widerspräche dem Ziel einer nachhaltigen Haushaltsführung. Zudem sollte vermieden werden den Konsolidierungsdruck zu senken. Auch eine bilanzielle Verbesserung des Haushaltstatus einzelner Kommunen ist nicht angemessen, wenn dies nicht auch mit einer strukturellen Verbesserung der Haushaltslage der Kommunen einhergeht.

3. Zu § 81 Absatz 2:

a) Zu Satz 1 Nummer 1:

Die Regelungen über die Pflicht der Gemeinde, eine Nachtragssatzung zu erlassen, werden für die Fälle ergänzt, in denen die Gemeinde bereits bei der Haushaltsplanung einen Fehlbetrag im Ergebnisplan ausgewiesen hat und sich aus der Ausführung des Haushaltsplans im Ablauf des Haushaltsjahres ergibt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher höherer Jahresfehlbetrag als zuvor geplant voraussichtlich entstehen wird. Dieser

Sachverhalt kann nicht an die Erreichbarkeit des Haushaltsausgleichs geknüpft werden, sondern daran, dass möglichst ein höherer Fehlbetrag durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann. Die Regelung verbessert die Budget- und Informationsrechte des Rates.

b) Zu Satz 2:

Redaktionelle Anpassung, weil die Verweisregelung des § 83 Abs. 3 GO NRW sich nur auf Auszahlungen für Investitionen bezieht.

4. Zu § 87 Absatz 1:

Redaktionelle Änderung, um die Unsicherheiten bei der Abwicklung der Grundstücksgeschäfte und der grundbuchlichen Behandlung der Grundstücksveräußerungen der Gemeinden zu beseitigen, da regelmäßig kein Risiko aus der Abwicklung zu Lasten der Gemeinde entsteht.

5. zu § 95 Absatz 3:

Redaktionelle Anpassung, weil die Regelung zur Zuständigkeit und zum Verfahren der Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses nun im neuen § 96 Absatz 4 dargestellt werden.

6. zu § 96

Redaktionelle Anpassung und Neuordnung der gesamten Vorschrift zur besseren Handhabung in der gemeindlichen Praxis unter Übernahme der Anzeigepflicht bei einem höheren Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung nach § 75 Abs. 5 GO a.F. in Absatz 2. Wegen der Verantwortlichkeit des Rates für den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Jahresabschlusses, aber auch wegen der Vergleichbarkeit der dafür vorgesehenen Verfahrensschritte, ist eine Anpassung der bisherigen Vorschriften über die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt. Dies ist sachgerecht und erleichtert die Umsetzung in den Gemeinden und stärkt deren Eigenverantwortung. Es wird wie bei den Regelungen über den Erlass der Haushaltssatzung keine zeitliche Vorgabe mehr für die Aufstellung des Jahresabschlusses, sondern nur noch eine zeitliche Vorgabe für die Feststellung des Jahresabschlusses getroffen. Hierdurch erhalten die Gemeinden eine höhere Flexibilität bei der Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses. Die Regelungen über das Aufstellungsverfahren und den Beschluss über den Jahresabschluss sind redaktionell dem Aufbau der Regelungen über die Aufstellung und den Beschluss des Haushaltsplans angepasst. Wie bisher wird sichergestellt, dass die Feststellung des Jahresabschlusses nicht unnötig hinausgeschoben werden kann.

7. zu §101

Redaktionelle Anpassung, weil die Reglung zur Stellungnahme der Kämmerers zum Jahresabschluss nun in §96 Absatz 4 geregelt ist.

8. Zu §108:

Redaktionelle Änderung, da die Unterrichtung des Rates über die Betriebe, bei denen die Gemeinde Mehrheitsgesellschafter ist, gewahrt bleibt. Über die betrieblichen Abschlüsse, die sich regelmäßig auf das Vorvorjahr des Haushaltsjahres beziehen, für das die Haushaltssatzung vom Rat zu beschließen ist, soll der Rat weiterhin umfassend unterrichtet werden.

9. zu § 116:

Redaktionelle Anpassung durch die Neureglung des Verfahrens zum Jahresabschluss in §96.

10.zu § 117 Absatz 1 Satz 2:

Die Anfügung des neuen Satzes stellt klar, dass der jährliche Beteiligungsbericht dann dem Jahresabschluss der Gemeinde beizufügen ist, wenn die Gemeinde nicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW verpflichtet ist. Diese Sachlage kann insbesondere dann gegeben sein, wenn die Gemeinde kein Tochterunternehmen hat, sondern nur Betriebe, die nach der Equity-Methode zu konsolidieren sind, oder ihr nur Betriebe von untergeordneter Bedeutung gehören. Mit der ergänzenden Regelung wird hinsichtlich des Umfangs der dem Jahresabschluss beizufügenden Unterlagen nicht das notwendige Maß überschritten und das Informationsinteresse des Rates gewährt.

B. Zu Artikel 2

1. Zu § 26:

Mit der Streichung des Satzes 3 in Absatz 1 wird die in § 107 Abs. 5 der Gemeindeordnung geregelte Verpflichtung der Gemeinde, den Rat vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten, auch für die wirtschaftliche Betätigung des Kreises übernommen. In der Vergangenheit ist übersehen worden, diese Ergänzung auch in der Kreisordnung nachzuvollziehen.

2. Zu § 56a:

Redaktionelle Änderung des Satzes 2, um das Volumen der Ausgleichsrücklage konkreter gegenüber der allgemeinen Rücklage abzugrenzen, bei gleichzeitigem Verzicht auf die Beibehaltung der Grundlagen für die erstmalige Bemessung.

C. Zu Artikel 3:

Zu Ziffer § 23a:

Redaktionelle Änderung des Satzes 2, um das Volumen der Ausgleichsrücklage konkreter gegenüber der allgemeinen Rücklage abzugrenzen, bei gleichzeitigem Verzicht auf die Beibehaltung der Grundlagen für die erstmalige Bemessung.

D. Zu Artikel 4:

Zu § 20 Absatz 2:

Das Gesetz über den Regionalverband muss entsprechend § 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung geändert werden, da der Regionalverband das gemeindliche Haushaltsrecht bzw. die Vorschriften der Gemeindeordnung anzuwenden hat.

E. Zu Artikel 5:

Zu § 19a:

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit muss entsprechend § 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung geändert werden, da die Zweckverbände das gemeindliche Haushaltsrecht bzw. die Vorschriften der Gemeindeordnung anzuwenden haben.

F. Zu Artikel 6:

Zu § 9 Absatz 2:

Das Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt muss entsprechend § 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung geändert werden, da die Gemeindeprüfungsanstalt das gemeindliche Haushaltsrecht bzw. die Vorschriften der Gemeindeordnung anzuwenden hat.

G. Zu Artikel 7:

1. Zu § 1:

Zu a (Absatz 1 Nummer 4):

Die Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes unterliegt wie dessen Aufstellung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Dieser neue Sachverhalt erfordert, dass das Haushaltssicherungskonzept (in seiner fortgeschriebenen Form) während seiner Laufzeit ein Bestandteil jedes jährlichen Haushaltsplans in dieser Zeit wird. Durch die Ergänzung der Vorschrift wird dieser Sachverhalt ausdrücklich klargestellt.

Zu b (Absatz 2):

Zu aa (Nummer 5):

Aufbauend auf der geänderten Vorschrift des § 56 Absatz 3 GO NRW, nach der neben den Fraktionen auch Gruppen und einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung erhalten und Sach- oder Finanzmittel erhalten können, ist die Regelung über die Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen redaktionell angepasst worden. In dieser Übersicht sind sowohl die Geldleistungen als auch die geldwerten Leistungen, getrennt nach den Fraktionen, Gruppen und einzelnen Ratsmitgliedern anzugeben.

Zu bb (Nummer 7):

Die Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals soll künftig jedem Haushaltsplan beigefügt werden, denn der Eigenkapitalausstattung der Gemeinde kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Größe "Eigenkapital" hat zudem Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich und das Eingreifen der Aufsichtsbehörde. Bedingt durch die Einbeziehung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung in den Haushaltsplan soll besser erkennbar gemacht werden, wie sich durch die für diese Jahre geplanten Jahresergebnisse (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) die Eigenkapitalausstattung verändern wird. Die Anpassung der Vorschrift ist auch wegen des Budgetrechtes des Rates geboten. Sie bedeutet für die Kommunen nur einen geringfügigen Mehraufwand, weil ihnen alle erforderlichen Daten vorliegen.

Zu cc (Nummer 8)

Die enge Verbindung zwischen der Gemeinde und ihren Betrieben erfordert insbesondere bei der Haushaltsplanung eine Betrachtung der gesamten wirtschaftlichen Lage der Gemeinde und einen Ausblick auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass dem Haushaltsplan eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts und der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, beizufügen sind. Diese Informationsbasis ist geboten, um die Informationsrechte des Rates vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung zu sichern.

Zu dd (Nummer 9):

Redaktionelle Änderung durch Zusammenführung der bisherigen Nummern 8 und 9.

Zu ee (Nummer 10):

Redaktionelle Folgeänderung aus der Streichung der Nummer 9.

2. (§ 2 Absatz 2):

Die Abstimmung des Finanzplans mit dem Ergebnisplan und damit die Abgrenzung des Bereichs "laufende Verwaltungstätigkeit" wird verbessert. In beiden Werken sind die Summenund Saldenbildung sowie die Abgrenzung auf gleiche Art und Weise vorzunehmen, ohne deren Grundaufbau zu verändern. Die Bezeichnungen des Saldos der Nummer 1 und der Summe der Nummer 3 der Vorschrift sind daher redaktionell angepasst worden. Der neue Satz 2 vervollständigt die Aufstellung der Zusammensetzung der Ergebnisrechnung um die nach dem ordentlichen Ergebnis auszuweisenden erfolgsneutralen Geschäftsvorfälle im Sinne des § 43 Absatz 3.

Zu 3. (§ 4 Absatz 2):

Die für den Haushaltsplan aufzustellenden produktorientierten Teilpläne unterliegen den in der Vorschrift benannten Maßgaben. Dieses erfordert einen eindeutigen Bezug zu den für den Haushaltsplan verbindlich vorgegebenen Produktbereichen nach Absatz 1. Die Vorschrift ist entsprechend in den Nummer 1 und 2 redaktionell angepasst worden.

Zu 4. (§ 9 Absatz 3):

Redaktionelle Anpassung, weil nach § 41 Absatz 1 Buchstabe h) i.V.m. § 78 der Gemeindeordnung der Gegenstand des Ratsbeschlusses nicht der Haushaltsplan, sondern die Haushaltssatzung ist.

Zu 5. (§ 11):

Zu a (Absatz 1):

Redaktionelle Anpassungen, auch wegen der Ergänzung des Absatzes 2, denn die Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind im Haushaltsplan der Gemeinde zu veranschlagen sowie Anpassung durch den Wegfall der Nummer 9 in § 1 Absatz 2.

Zu b (Absatz 2 Satz 2):

Redaktionelle Anpassung.

Zu 6. (§ 16):

Der Absatz 1 der Vorschrift nimmt die fremden Finanzmittel von der Veranschlagung im Haushaltsplan aus. Nach dem Vorschlag des NKF-Netzwerkes sowie der kommunalen Spitzenverbände soll die Entscheidung über die Veranschlagung in die örtliche Verantwortung gelegt werden. Diesem Ansinnen wird mit der redaktionellen Änderung der Regelung gefolgt. Unabhängig von der Veranschlagung sind die in den Nummern 1 bis 3 benannte Finanzmittel weiterhin in die Finanzrechnung aufzunehmen, soweit sie sich im Verfügungsbereich der Gemeinde befinden, z.B. als liquide Mittel auf den gemeindlichen Bankkonten. Dies ist sachgerecht und erforderlich, da in die Finanzrechnung sämtliche Finanzmittel des Haushaltsjah-

res aufzunehmen sind, und deren Bestand in der Bilanz als gesonderter Vermögensposten "Liquide Mittel" angesetzt wird. Dadurch bleibt die erforderliche Haushaltsklarheit und Überprüfbarkeit gewährleistet.

Zu 7. (§ 19):

Zu a (Absatz 1):

Die vorrangige Bedeutung der allgemein anerkannten Vorschrift über die Absetzung von zurückzuzahlenden Abgaben, abgabeähnlichen Erträgen und allgemeinen Zuweisungen liegt nicht im Bereich der Veranschlagung, sondern im Bereich der Haushaltsbewirtschaftung. Der Absatz 1 wird daher in die dafür vorgesehene Regelung des § 23 GemHVO NRW (Bewirtschaftung und Überwachung) als neuer Absatz 2 eingefügt.

Zu b (Absätze 2 und 3):

Folgeänderungen aus dem Wegfall des Absatzes 1.

Zu c (neuer Absatz 2):

Die Streichung der Wörter "nach der Höhe der dort ausgewiesenen Personalaufwendungen" erhöht die Eigenverantwortung der Gemeinden und überlässt diesen eine sachgerechte Verteilung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

Zu 8. (§ 22 Absatz):

Zu a (Absatz 1):

Die Übertragbarkeit von Ermächtigungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung bleibt uneingeschränkt bestehen. Die Entscheidung darüber, insbesondere bei einem Bedarf über mehrere Haushaltsjahr wird stärker in die Verantwortung der einzelnen Kommune gelegt. Alle Ergebnis- und Finanzpositionen sind grundsätzlich übertragbar, daher bedarf es keiner gesonderten Regelung für die Investitionstätigkeit mehr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll daher mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen regeln. Die Änderung stärkt die kommunale Selbstverwaltung und die Eigenverantwortung für die Haushaltswirtschaft.

Zu b (Absatz 2):

Redaktionelle Folgeänderung aus dem bisherigen Absatz 1.

Zu c (Absätze 4):

Die Ermächtigungsübertragungen erfolgen im Jahresabschluss, belasten wirtschaftlich das neue Haushaltsjahr und führen daher bei einer Übertragung zu einer Erhöhung der Haushaltspositionen in dem vom Rat beschlossenen Haushaltsplan. Der Wegfall der Regelung zur Deckungsrücklage (bisher § 43 Absatz 3 GemHVO NRW) erfordert aus Gründen der Transparenz eine geeignete Informationsverpflichtung, die mit der Pflicht zur gesonderten Anhangsangabe erfüllt wird.

Zu 9. (§ 23):

Zu a (Absatz 2):

Die vorrangige Bedeutung der allgemein anerkannten Vorschrift über die Absetzung von zurückzuzahlenden Abgaben, abgabeähnlichen Erträgen und allgemeinen Zuweisungen liegt nicht im Bereich der Veranschlagung, sondern im Bereich der Haushaltsbewirtschaftung. Der Absatz 1 wird daher in die dafür vorgesehene Regelung des § 23 GemHVO NRW (Bewirtschaftung und Überwachung) als neuer Absatz 2 eingefügt

Zu b (Absätze 3 bis 5):

Folgeänderungen aus der Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu 10. (§ 28 Absatz 1):

Die Inventur und das Inventar sind Grundlage für den jährlich zu erstellenden Jahresabschluss. Wegen der ordnungsmäßigen Erfassung und Nachvollziehbarkeit des Bestandes an Vermögensgegenständen durch eine automatisierte Anlagenbuchhaltung ist zur Vereinfachung zugelassen worden, dass eine körperliche Inventur nicht zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres, sondern regelmäßig im Abstand von mehreren Jahren durchzuführen ist. Ein völliger Verzicht der regelmäßigen Überprüfung ist wegen der erhöhten Anforderungen an das öffentlich-rechtliche Handeln und seiner Überprüfbarkeit nicht zulässig. Eine Buchinventur stellt auf Dauer alleine nicht sicher, dass die Vermögensgegenstände tatsächlich oder in der erfassten Form bei der Gemeinde noch vorhanden sind. Es bedarf vielmehr einer regelmäßigen Überprüfung in einem überschaubaren Zeitraum. Es ist jedoch noch sachgerecht, diesen von bisher drei auf fünf Jahre zu verlängern. Nicht durchgeführt werden muss eine Inventur bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Anschaffungsoder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410 (statt bisher 60) Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen. Vereinfachung der Regelung durch Einfügung des neuen Verweises auf § 29 Absatz 3.

Zu 11. (§ 29 Absatz 3):

Ergänzend zu den Bestimmungen zur Durchführung der Inventur (§ 28 GemHVO NRW) werden in Anlehnung an das Steuerrecht die zugelassenen Inventurvereinfachungen angepasst. Nunmehr können Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410 (statt bisher 60) Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen als geringwertige Wirtschaftsgüter angesehen werden, für die durch den Verweis in § 28 Absatz 1 auf eine Erfassung durch eine körperliche Inventur verzichtet werden kann.

Zu 12. (§ 30 Absatz 1):

Der bisherige Satz 3 über die Zuordnung von Mahnwesen und Vollstreckung stellt eine nicht gewollte organisatorische Vorgabe für die Gemeinde dar. Er ist wegen der Regelung im Verwaltungsverfahrensgesetz entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu 13. (§ 31 Absatz 2):

Der Pflichtkatalog ist um die Vorgabe einer Regelung über die Bereitstellung von Liquidität im Rahmen eines Liquiditätsverbundes zu erweitern. Damit wird der Katalog an die weiterentwickelten Bedürfnisse der Praxis angepasst.

Zu 13 (§31):

Der Pflichtkatalog ist um die Vorgabe einer Regelung über die Bereitstellung von Liquidität im Rahmen eines Liquiditätsverbundes zu erweitern. Damit wird der Katalog an die weiterentwickelten Bedürfnisse der Praxis angepasst.

Zu 14. (§ 33):

Zu a) (Absatz 1):

Zur Vereinfachung und Erleichterung der Arbeit der Kommunen wird auf eine Aufnahme von geringwertigen Vermögensgenständen im Sinne von § 29 Absatz 3 in die Bilanz verzichtet.

Zu b (zu Absatz 4):

Der bisherige § 33 Absatz 4 enthielt Regelungen zur Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern im gemeindlichen Einzelabschluss. Sachlogisch gehören diese Ausführungen allerdings nicht unter die Überschrift des § 33 (Wertansätze für Vermögensgegenstände), sondern in den § 35 (Abschreibungen).

Zu 15. (§ 34):

Entsprechend der Neuregelungen in § 28 und § 29 wird der Inventurzeitraum auf 5 Jahre verlängert.

Zu 16. (§35):

Zu a) (Absatz 2):

Die bisherige Fassung des Absatzes 2, dass die Abschreibung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens grundsätzlich nach dem Monat der Anschaffung oder Herstellung des Anlagevermögens beginnt, ist gestrichen worden. Die verbindliche Anwendung der GoB stellt sicher, dass unterjährige Abschreibungen vorgenommen werden, wenn Vermögensgegenstände nicht zu Beginn eines Haushaltsjahres in Betrieb genommen werden. Mit der Änderung wurde auch dem Anliegen der kommunalen Spitzenverbände entsprochen.

Durch die Änderung wird klargestellt, dass geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungsoder Herstellungskosten bis 410 Euro ohne Umsatzsteuer, bei denen die Gemeinde von der
Möglichkeit zur Erfassung derselben in Inventarlisten gem. § 29 Absatz 3 Gebrauch gemacht
haben, unmittelbar als Aufwand verbucht oder über die jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben werden können. Diese Regelung läßt die erstmalige Erfassung als Anlagevermögen bei
gleichzeitiger sofortiger Abschreibung (inkl. Abgang oder Abgang im Folgejahr) zu. Die Gemeinde kann diese aber auch über ihre jeweilige Nutzungsdauer abschreiben. Das gewählte
Verfahren ist stetig beizubehalten.

17. zu §38

Im NKF kommt sowohl das kaufmännische Prinzip der Periodenabgrenzung als auch der öffentlich-rechtliche Grundsatz der Jährlichkeit zur Anwendung. Daher sind die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei Erträgen und Aufwendungen, die ohne Gegenleistung der Gemeinde entstehen, besteht ein Klarstellungsbedürfnis, nach welchen Kriterien die wirtschaftliche Zuordnung vorzunehmen ist.

Den Fallgestaltungen ist eines gemeinsam: Auch wenn die Gemeinde nicht zu einer Gegenleistung verpflichtet ist, handelt sie in rechtsverbindlicher Form, denn sie zieht durch einen Leistungsbescheid (Verwaltungsakt), z.B. im Rahmen ihrer Steuererhebung, einen Dritten zu Leistungen heran, weil sie dazu nach den einschlägigen Steuergesetzen berechtigt ist. Ein Bedarf für eine entsprechende Handhabung besteht auch für Gemeindeverbände und Zweckverbände, die durch einen Leistungsbescheid von ihren Mitgliedern eine Umlage erheben dürfen, um ihre Finanzierung zu sichern. Aber auch bei erhaltenen Zuwendungen, die der Gemeinde durch einen Dritten gewährt werden, z.B. durch einen Zuwendungsbescheid des Landes besteht das Erfordernis der auf den Leistungsbescheid bezogenen Zuordnung im gemeindlichen Haushalt. Schließlich gewähren Kommunen in vielen anderen Fällen Leistungen ohne (gleichwertige) Gegenleistungen im Wege eines Leistungsbescheides, z.B. nach den einschlägigen Sozialgesetzen.

Die Regelung stellt bei der Zuordnung auf den auch nach den kaufmännischen Grundsätzen zu Grunde zu legenden Erfüllungszeitpunkt ab. Dieser wird von den Kommunen als Träger öffentlich-rechtlichen Handelns im Leistungsbescheid festgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt ent-

steht die Leistungspflicht des Dritten (Erfüllungszeitpunkt) und dadurch die wirtschaftliche Ursache als wertbegründender Tatbestand im Sinne des Realisationsprinzips. Denn erst mit dem förmlichen Rechtsakt (Festsetzung im Bescheid) entsteht der Anspruch, der eine objektiv nachprüfbare und nach dem Betrag hinreichend zuverlässig bestimmbare wirtschaftliche Zuordnung ermöglicht.

Mit der neu getroffenen Regelung wird auch der jährliche Gemeindefinanzausgleich erleichtert, weil von allen Gemeinden die periodenbezogene Zuordnung, z.B. von Steuererträgen, nach den gleichen Grundsätzen vorgenommen wird.

Zu 18. (§ 41): Zu a (Absatz 3):

Die Mindestgliederung der Bilanz wird auf der Aktivseite im Bereich "Forderungen" reduziert. Es wird auf weitere Unterteilungen der Bereiche "Öffentliche Forderungen" (Nummer 2.2.1 in der Vorschrift) und "Privatrechtliche Forderungen" (Nummer 2.2.2 in der Vorschrift) verzichtet. Diese Änderung entspricht dem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände und erleichtert die Aufstellung des Gesamtabschlusses, weil es bei den Betrieben der Gemeinde nicht sachgerecht ist, eine weitergehende Unterteilung der Forderungen, wie sie für die gemeindliche Verwaltung galt, vorzunehmen. Bezogen auf die Aufgabenerfüllung der Kommune ist diese Unterteilung nicht mehr zwingend erforderlich und kann aber nach den örtlichen Bedürfnissen sinnvoll und sachgerecht sein. Eine weitere Unterteilung der Forderungen kann von den Gemeinden freiwillig, z.B. in der Art wie bisher vorgeschrieben, beibehalten oder es können im Anhang derartige Angaben vorgesehen werden.

Zu b (Absatz 4):

Zu aa:

In der Gliederung der Verbindlichkeiten auf der Passivseite der Bilanz wird die Nummer 4.2.5 der Vorschrift angepasst. Nunmehr werden eindeutiger die Verbindlichkeiten von Kreditinstituten vom öffentlichen Bereich abgegrenzt. Dadurch wird u.a. auch die Erfüllung der kommunalen Finanzstatistik erleichtert.

Zu bb:

Die Aufgliederung des Bilanzpostens "Sonstige Verbindlichkeiten" durch die Einbeziehung der "Erhaltenen Anzahlungen aus Investitionszuwendungen" (Nummer 4.7.1 der Vorschrift) erhöht die Transparenz der Bilanz wegen des gesonderten Ausweises noch nicht zweckentsprechend verwendeter Zuwendungen. Erhaltene Zuwendungen dürfen erst dann unter den Sonderposten in der Bilanz angesetzt werden, wenn der damit finanzierte Vermögensgegenstand in der Bilanz aktiviert wird. Daher bedarf es für die Zwischenzeit der Festlegung eines besonderen Bilanzpostens für die erhaltenen Zuwendungen.

Zu 19. (§ 42):

Zu a (Absatz 1):

Redaktionelle Klarstellung, dass nicht nur bei Finanzleistungen mit Gegenleistungsverpflichtungen, sondern auch bei Sachleistungen und Gegenleistungsverpflichtungen, z.B. aus dem Wechsel des Straßenbaulastträgers auf Grund einer Umstufung einer Straße, die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten zulässig sind.

Zu b (Absatz 3):

Redaktionelle Klarstellung, dass bei weitergeleiteten Zuwendung eine passive Rechnungsabgrenzung und keine Sonderpostenbildung vorzunehmen ist, denn die Kommune ist in solchen Fällen regelmäßig kein wirtschaftlicher Eigentümer eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens.

Zu 20. (§ 43):

Zu a (Absatz 2):

Die Vorschrift ist redaktionell angepasst, weil die gemeindlichen Gegenleistungsverpflichtungen nicht nur zeitbezogene Komponenten, z.B. die Nutzung über mehrere Jahre, sondern alternativ oftmals auch mengenbezogene Komponenten, z.B. die Nutzung für XX Schulstunden, beinhalten können. Dazu wird gleichzeitig die bilanzielle Zuordnung, entsprechend den vorherigen Sätzen bestimmt.

Zu b (Absatz 3):

Die bisherige Vorschrift, die ergänzend zur haushaltswirtschaftlichen Übertragung von Ermächtigungen (§ 22 GemHVO NRW) die bilanztechnische Abwicklung der vorgenommenen Übertragungen durch die Bildung einer zweckgebundenen Deckungsrücklage und deren spätere Inanspruchnahme bzw. Auflösung regelt, hat sich wegen ihrer kameralen Prägung im doppischen System als praxisuntauglich erwiesen. Die kommunalen Spitzenverbände haben daher im Rahmen der NKF-Evaluierung ihre Streichung verlangt, dem nachgekommen wird. In diesem Zusammenhang wird zur Wahrung der Transparenz im Jahresabschluss eine pflichtige Anhangsangabe für die Ermächtigungsübertragung eingeführt (vgl. § 22 GemHVO NRW).

Der neue Absatz 3 legt fest, dass außerplanmäßige Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen, Wertveränderungen von gemeindlichen Finanzanlagen, Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des gemeindlichen Anlagevermögens, die für die kommunale Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden sowie aus Wertveränderungen von gemeindlichen Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden können.

Diese Geschäftsvorfälle werden nicht mehr der laufenden Verwaltungstätigkeit der Gemeinde zugerechnet und wirken sich daher auch nicht auf das Jahresergebnis sowie auf den jährlichen Haushaltsausgleich aus. Die Neuregelung trägt auch zur länderübergreifenden Einheitlichkeit der Grundlagen des kommunalen Haushaltsrechts bei.

Andere Länder erfassen Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen zwar noch in der Ergebnisrechnung, jedoch dort als außerordentliche Vorgänge. Gleichzeitig knüpfen sie aber das Erreichen des originären Haushaltsausgleichs an das ordentliche Ergebnis und nicht an das Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung an.

Zu c (Absatz 5):

Die Regelung ist präzisiert worden, weil für erhaltene Zuwendungen und Beiträge erst dann Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz angesetzt werden dürfen, soweit diese zweckentsprechend verwandt worden sind, d.h., der damit finanzierte Vermögensgegenstand in der gemeindlichen Bilanz aktiviert worden ist. Diese Ergänzung sichert eine einheitliche Handhabung durch alle Gemeinden und erhöht die Transparenz der gemeindlichen Bilanz, denn in der Zeit zwischen dem Zuwendungsbescheid und der tatsächlichen Verwendung ist entsprechend der erhaltenen Zuwendung oder des Beitrages ein Bilanzposten "Erhaltene Anzahlungen" zu bilanzieren.

Zu d (Absatz 6):

Redaktionelle Klarstellung des Verweises auf § 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW durch einen Verzicht auf die Wiederholung der Vorschrift.

Zu 21. (§ 44):

Zu a (Absatz 1):

Die Neufassung ist redaktionell angepasst. Sie berücksichtigt, dass die Finanzrechnung als dritte Komponente des NKF alle Einzahlungen und Auszahlungen nachweist. Ihre Aufstellung ist insbesondere aus den Besonderheiten der öffentlichen Rechenschaftslegung hergeleitet

Zu b (Absatz 2):

Hinsichtlich der Auflistung und Aufstellung der gesondert anzugebenden Anlagen im Anhang wird in Nummer 2 der Eigenkapitalausstattung der Gemeinde eine besondere Bedeutung zuerkannt. Da das Eigenkapital auch Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich hat und dieser auch im Rahmen des Jahresabschluss zu erreichen ist (vgl. § 75 Absatz 2 GO NRW), ist es geboten, die Auswirkungen der Veränderungen der allgemeinen Rücklage auf die künftige Haushaltswirtschaft zu einer pflichtigen Angabe im Anhang zu machen. Die Vorschrift ist entsprechend und hinsichtlich der bisher in Absatz 1 enthaltenen Erläuterungspflichten angepasst.

Darüber hinaus wird verpflichtend eingeführt, dass über den Einsatz, Art und Umfang von derivaten Finanzinstrumenten Angaben pflichtig im Anhang zu erfolgen haben. Insbesondere sind Zeitwerte, wenn der Kommune möglich, anzugeben, um dem Kontrollbedürfnis der Räte zu entsprechen.

Zu e) (Absatz 2):

Die Verpflichtung zur quantitativen und qualitativen Angabe von Haftungsverhältnissen, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages, werden in dieser Norm zusammengefasst. Damit wird der Verbindlichkeitenspiegel von der nachrichtlichen Angabe über das Bestehen von Haftungsverhältnissen entlastet.

Zu 22. (§ 47):

Zu a:

Im Sinne der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erfolgt eine Angleichung des Verbindlichkeitenspiegels an die Mindestgliederung der Bilanz. Diese Reduzierung beschränkt jedoch nicht die gebotene Transparenz, weil bei Bedarf weiterhin örtliche Untergliederungen grundsätzlich zulässig sind.

Zu b:

Redaktionelle Anpassung.

Zu 23. (§48)

In § 48 werden die Anforderungen an den Lagebericht redaktionell angepasst und an den Neuerungen und an den Erfordernissen nach Transparenz und Klarheit, insbesondere in Hinblick auf den Umgang mit Finanzinstrumenten in der Gemeinde angepasst.

Zu 24. (§ 49):

Zu a:

Entsprechende Pflicht dem Gesamtabschluss einen Gesamtlagebericht anzufügen.

Zu b:

Der statische Verweis der Vorschrift auf Änderungen des HGB und die Anwendung des Bilanzmodernisierungsgesetzes werden nicht angepasst. Um erheblichen Zusatzaufwand und Mehrarbeit in den Kommunen zu vermeiden soll das BilMoG nicht für die Aufstellung des Gesamtabschlusses gelten. Es soll vermieden werden, dass eine Umbewertung des Einzelabschlusses erfolgen müsste, wenn das BilMoG für den Gesamtabschluss anzuwenden wäre. Dann würden zwei unterschiedlicher Verfahren nebeneinander gelten. Durch die Klarheit und Rechtssicherheit, dass sowohl für den Einzel- als auch für den Gesamtabschluss einheitlich nicht die Buchwertmethode anzuwenden sind, wie es das BilMoG vorsieht, wird eine Zusatzbelastung und ein erhöhtes Fehlerpotential verhindert.

Zu 25. (§50)

Im Rahmen des Gesamtabschlusses sind die HGB-Vorschriften "§§ 300 bis 309" unmittelbar anzuwenden. Nach § 306 HGB sind dabei auch aktive und passive latente Steuern zu ermitteln. Im Rahmen des Modellprojektes hat sich ergeben, dass es im kommunalen Bereich dafür keinen Anwendungsfall geben kann. Zur Klarstellung wird deshalb der § 306 HGB in der Paragraphenaufzählung gestrichen.

Zu 26. (§52)

Der neue Satz 2 stellt klar, dass ein Beteiligungsbericht nur bei mittelbaren Beteiligungen der Kommunen von mehr als 25% erforderlich ist. Dies soll der Arbeitserleichterung dienen.

H. Zu Artikel 8:

1. Zu § 1 und 2:

Die Neugestaltung der Ausgleichsrücklage erfordert eine Überführung in den neuen Status der Ausgleichsrücklage, ohne dass gleichzeitig deren Neubildung durch eine Reduzierung der allgemeinen Rücklage erfolgen soll. Der Übergang ist im Rahmen des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 vorgesehen. Nach der Überführung kann dann ein im Haushaltsjahr 2011 erzielter Jahresüberschuss nach § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung bereits der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Ein Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr ist dann mit der neuen Ausgleichsrücklage zu verrechnen.

2. Zu § 3:

Die Begrenzung der Ausgleichsrücklage auf die Ertragskraft der Gemeinde hat oftmals dazu geführt, dass erwirtschaftete Jahresüberschüsse oder Anteile davon der allgemeinen Rücklage zugeführt werden mussten, weil die Ausgleichsrücklage noch nicht in entsprechenden Maße in Anspruch genommen worden war. Es wird im Zusammenhang mit der Überführung der Ausgleichsrücklage zugelassen, dass derartige auf der Leistung der Gemeinde beruhende Jahresüberschüsse wieder für Ausgleichszwecke (fiktiver Haushaltsausgleich) genutzt werden dürfen. Solche Jahresüberschüsse aus dem Zeitraum zwischen der Eröffnungsbilanz und dem Haushaltsjahr 2012 können der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

3. Zu § 4:

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr ihre Jahresergebnisse und den Stand ihrer Vermögens- und Schuldenlage ordentlich zu dokumentieren und die Geschäftsvorfälle ordnungsmäßig zu buchen, um ressourcenbezogen und vermögensmäßig Rechenschaft legen und den Stand ihrer wirtschaftlichen Lage ausreichend nachweisen zu können. Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 soll es ausreichend sein, wenn die Haushaltsabrechnungen für das Haushaltsjahr 2010 und die Vorjahre von der gemeindlichen Verwaltung ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind. Die betreffenden Jahresabschlüsse können dann in der vom Bürgermeister nach § 96 der Gemeindeordnung bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 beigefügt werden. Auf das weitere Verfahren für diese

Jahresabschlüsse kann dann verzichtet werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.

I. Zu Artikel 9:

Durch diesen Artikel wird der Verordnungsrang für die auf Artikel 4 beruhenden Teil der dort geänderten Rechtsverordnung wieder hergestellt. Die im Artikel 4 getroffenen Regelungen können demzufolge durch den Verordnungsgeber künftig geändert oder aufgehoben werden.

J. Zu Artikel 10:

Im Hinblick auf den erforderlichen zeitlichen Vorlauf und die ohnehin schon existierende große personelle Belastung in den Kämmereien durch die Umstellung auf das NKF ist eine Verschiebung des Stichtags zur Aufstellung des ersten Gesamtabschlusses um fünf Jahre angemessen. Die Verschiebung des Umsetzungsstichtags verschafft ausreichend Zeit für eine sachlich fundierte Diskussion über die von den Modellkommunen vorgeschlagenen rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen, die teilweise hochkomplexe Fragestellungen der Konzernrechnungslegung betreffen.

K. Artikel 11:

Die Landesregierung hat entsprechend dem § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen berichtet. Im Zusammenwirken mit dem Land, den kommunalen Spitzenverbänden sowie weiteren Fachverbänden sollen die Erfahrungen aller Beteiligten aus der weiteren Anwendung des NKF auch künftig dazu beitragen, das haushaltswirtschaftliche Handeln der Gemeinden sowie die haushaltsrechtlichen Vorgaben inhaltlich weiter zu optimieren. Es soll daher vier Jahre nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes erneut dem Landtag Nordrhein-Westfalen über den Änderungsbedarf bei gesetzlichen Regelungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden berichtet werden.

L. Zu Artikel 12:

Redaktionelle Klarstellung zum In-Kraft-Treten des Gesetzes, um eine haushaltswirtschaftliche Zuordnung zu einem Haushaltsjahr zu erreichen. Es ist dabei sachgerecht, dass bereits für das Haushaltsjahr 2011 die geänderten Vorschriften zur Anwendung kommen können.

Karl-Josef Laumann Lutz Lienenkämper Peter Biesenbach Andre Kuper

und Fraktion